

1. PRÄAMBEL

1.1 . Diese Allgemeinen Bedingungen und das Kaufrecht gelten für alle Aufträge und Liefervereinbarungen mit Wintex Agro („Verkäufer“) wenn die Parteien nichts anderes schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen bedürfen der Einigkeit von Verkäufer und Käufer und der Schriftform.

2. PRODUKTINFORMATION

2.1. Angaben in Produktinformationen und Preislisten sind nur insoweit verbindlich, als dass die Vereinbarung ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

3. ZEICHNUNGEN UND BESCHREIBUNGEN

3.1. Alle Zeichnungen und andere technische Unterlagen für den Liefergegenstand oder seine Herstellung, die der anderen Partei vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der sie vorliegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie vorgelegt wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorliegenden Partei kopiert, abgebildet, übermittelt oder auf andere Art an Dritte übertragen werden.

3.2. Der Verkäufer stellt dem Käufer spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung kostenlos eine Kopie oder, falls vereinbart, eine größere Anzahl Kopien von Zeichnungen und anderen technischen Dokumenten zur Verfügung, die es dem Käufer ermöglichen, alle Liefergegenstände anzubauen, in Betrieb zu nehmen, anzuwenden und zu warten (einschließlich Reparaturen). Der Verkäufer ist jedoch nicht zur Beschaffung von Werkstattzeichnungen für den Liefergegenstand oder für Ersatzteile verpflichtet.

4. LIEFERUNG

4.1. Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS auszulegen. Wurde keine besondere Lieferklausel vereinbart, gilt der Liefergegenstand als „ab Werk“ (EXW) geliefert.

5. LIEFERFRIST UND VERZÖGERUNGEN

5.1. Haben die Parteien statt eines festen Liefertermins eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss der Vereinbarung.

5.2. Kann der Verkäufer absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden wird, so hat er den Käufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

5.3. Verzögert sich die Lieferung durch einen Umstand, der laut Punkt 10.1. einen Entlastungsgrund darstellt, oder durch Handeln oder Unterlassen des Käufers, wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach der vereinbarten Lieferfrist eintritt.

5.4. Kann der Käufer absehen, dass ihm die Annahme des Liefergegenstandes zum Liefertermin unmöglich sein wird oder dass eine Verzögerung seinerseits wahrscheinlich ist, hat er den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm den Grund für die Verzögerung mitzuteilen, sowie ihm nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, an dem er die Lieferung annehmen kann. Nimmt der Käufer die Lieferung zum Liefertermin nicht an, hat er dennoch den Teil des bei der Lieferung fälligen Kaufpreises zu entrichten so als ob die Lieferung erfolgt wäre. Der Verkäufer hat für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers zu sorgen. Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers zu versichern.

5.5. Beruht die Nichtannahme durch den Käufer nicht auf einem in Punkt 10.1. angegebenen Umstand, kann der Verkäufer den Käufer schriftlich zur Annahme der Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Unterlässt der Käufer dies innerhalb einer solchen Frist aus einem Grund, der nicht auf den Verkäufer zurückzuführen ist, ist der Verkäufer dazu berechtigt schriftlich von dem Teil des Vertrag zurücktreten, der den lieferfertigen Gegenstand umfasst und der durch die Unterlassung des Käufers nicht geliefert werden kann. Der Verkäufer hat Anspruch auf Entschädigung für den Schaden, der ihm durch den Verzug des Käufers entstanden ist. Die Höhe der Entschädigung darf den Kaufpreis für den Teil des Liefergegenstandes nicht überschreiten, wegen dessen der Vertrag aufgelöst wird.



6. ZAHLUNG

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verfällt ein Drittel des vereinbarten Kaufpreises bei Vertragsschluss und ein Drittel nachdem der Verkäufer dem Käufer die Versandbereitschaft des wesentlichen Teils des Liefergegenstandes schriftlich mitgeteilt hat. Der Restbetrag ist bei Lieferung fällig.

6.2. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann der Verkäufer vom Tag der Fälligkeit Verzugszinsen zu einem Zinssatz fordern, der laut den Bestimmungen für Verzugszinsen im Land des Verkäufers Anwendung findet. Ist Dänemark das Land des Verkäufers, betragen die Verzugszinsen jedoch den offiziell geltenden Diskontsatz plus 9 Prozentpunkte.

6.3. Ist der Käufer mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer vom Vertrag zurücktreten und außer Verzugszinsen eine Entschädigung für den erlittenen Verlust von dem Käufer verlangen. Die Entschädigung darf den vereinbarten Kaufpreis nicht überschreiten.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

7.1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers, sofern ein solcher Eigentumsvorbehalt nach dem anwendbaren Recht wirksam ist.

8. HAFTUNG FÜR MÄNGEL

8.1. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, sämtliche Mängel durch Reparatur oder Auswechseln von Teilen laut Punkt 8.2.-8.13. (unten) zu beheben, die auf einem Fehler in der Konstruktion, des Materiales oder der Ausführung beruhen.

8.2. Die Haftung des Verkäufers ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung auftreten. Übersteigt die tägliche Betriebszeit des Liefergegenstandes den vereinbarten Rahmen oder wird der Liefergegenstand intensiver angewendet, verkürzt sich die Frist angemessen.

8.3. Der Verkäufer haftet für zwei Jahre zu den gleichen Bedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand für Teile, die ausgetauscht oder repariert wurden. Für alle anderen Teile verlängert sich die unter Punkt 8.2. genannte Frist lediglich um die Dauer der durch den Mangel verursachten Betriebsunterbrechungen des Liefergegenstandes.

8.4. Der Käufer hat dem Verkäufer einen Mangel unverzüglich nachdem der Mangel festgestellt wurde schriftlich mitzuteilen und in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der unter Punkt 8.2. bestimmten Frist (laut Punkt 8.2. und 8.13.). Die Mitteilung muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Teilt der Käufer dem Verkäufer diesen Mangel nicht innerhalb der in diesem Punkt angegebenen Frist schriftlich mit, verliert der Käufer sein Recht auf Behebung des Mangels.

8.5. Nach Erhalt der Mängelrüge laut Punkt 8.4. hat der Verkäufer den Mangel unverzüglich beheben. Der Verkäufer trägt die Kosten zur Behebung des Mangels gemäß Punkt 8.1.-8.13. Der Mangel ist grundsätzlich am Standort des Käufers zu beheben; es liegt jedoch im Ermessen des Verkäufers, sich das fehlerhafte Teil oder den Liefergegenstand zum Zwecke der Reparatur oder des Austausches zurücksenden zu lassen. Der Verkäufer ist zum Aus- und Einbau des Teiles verpflichtet sofern dies Fachkenntnisse erfordert. Sind keine Fachkenntnisse erforderlich, endet die Verpflichtung des Verkäufers bezüglich des Mangels mit der Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den Käufer.

8.6. Hat der Käufer dem Verkäufer den Mangel wie in Punkt 8.4. mitgeteilt und es ist kein Mangel festzustellen für den der Verkäufer haftet, hat der Verkäufer das Recht auf Entschädigung von dem Käufer für die Arbeit und die Kosten, die ihm durch die Reklamation entstanden sind.

8.7. Der Verkäufer hat auf eigene Rechnung für den Aus- und Einbau von Gegenständen, die nicht zu dem Liefergegenstand gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

8.8. Jeder Transport im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Auswechseln des Liefergegenstandes geschieht auf Gefahr und Kosten des Verkäufers. Der Käufer hat bei einem solchen Transport die Anweisungen des Lieferers zu befolgen.

8.9. Der Käufer hat alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die dem Verkäufer bei Reparatur, Aus- und Einbau sowie Transport entstehen, falls der Standort des Liefergegenstandes von dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort oder – wenn kein Bestimmungsort angegeben ist – von dem Lieferort abweicht.



8.10. Ersetzte mangelhafte Teile sind dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über.

8.11. Ungeachtet der Bestimmungen in Punkt 8.1.-8.10. ist die Haftung des Verkäufers für Mängel an jeglichem Teil des Liefergegenstandes auf zwei Jahre ab Beginn der in Punkt 8.2. festgelegten Frist beschränkt.

8.12. Die finanzielle Verantwortung des Verkäufers ist begrenzt, so dass die Entschädigung des Käufers zu keinem Zeitpunkt den Wert des Liefergegenstandes und maximal 15.000 EUR übersteigen kann.

8.13. Der Verkäufer hat außer dem in Punkt 8.1.-8.12. Dargestelltem keine Verantwortung für Mängel. Dies gilt für alle Verluste, die der Mangel verursachen könnte, hierunter Betriebsausfall, Gewinnverluste und andere finanzielle Verluste.

9. HAFTUNG FÜR DURCH DEN LIEFERGEGENSTAND VERURSACHTE SCHÄDEN

9.1. Der Käufer muss den Verkäufer in dem Umfang schadlos halten, wie dem Verkäufer die Verantwortung für solchen Schaden und solchen Verlust gegenüber Dritten auferlegt wird, für den der Verkäufer laut dem zweiten und dritten Abschnitt dieses Punktes dem Käufer gegenüber nicht verantwortlich ist. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die von dem Liefergegenstand verursacht wurden:

- a) für Schäden, die an Immobilien oder Mobiliar entstehen während der Gegenstand im Besitz des Käufers ist.
- b) an vom Käufer gefertigten Erzeugnissen oder an Produkten, die ein vom Besteller gefertigtes Erzeugnis beinhalten, oder bei Schäden an Immobilien oder Mobiliar, die diese Produkte als Folge des Gegenstandes verursachen.

9.2. Unter keinen Umständen trägt der Verkäufer die Verantwortung für Betriebsausfälle, Gewinnverluste oder andere finanzielle Verluste. Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Anspruch gegen eine der Parteien geltend, hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer und der Käufer sind gegenseitig dazu verpflichtet, sich von einem Gericht oder Schiedsgericht vorladen zu lassen, das die gegen eine der Parteien erhobenen Schadenersatzansprüche wegen des angeblich durch den Liefergegenstand verursachten Schadens prüft. Das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer wird gemäß Punkt 11.1. jedoch immer durch ein Schiedsgericht entschieden.

10. HÖHERE GEWALT

10.1. Folgende Umstände berechtigen dazu die Erfüllung der vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle anderen Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Requisition, Beschlagnahme, Währungsschwankungen, Aufstand und Unruhen, fehlende Transportmittel, generelle Warenknappheit, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände. Wie erwähnt berechtigen Umstände nur insoweit zur Entlastung der vertraglichen Pflichten, als ihre Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

10.2. Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Hindert höhere Gewalt den Käufer an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er den Verkäufer für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz des Liefergegenstandes zu entschädigen.

10.3. Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten falls die Erfüllung des Vertrages durch eine Begebenheit nach Punkt 10.1. länger als sechs Monate dauert.

11. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

11.1. Alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten können nicht vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, sondern werden bei einem Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Regeln der Schiedsordnung, die im Land des Verkäufers gelten, entschieden

11.2. Alle Rechtsfragen, die sich aus dem Vertrag ergeben, werden nach dem Gesetz im Land des Verkäufers entschieden.

